

Kreis Viersen	3
635/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
636/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
637/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
638/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
639/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
640/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
641/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
642/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
643/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
644/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
645/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
646/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	14
647/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	15
648/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	16
649/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	17
650/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen	18
651/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen	19
652/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen	20
653/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Ion Caldararu)	21
654/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Kanal- und Straßenbau Lindenstraße	22

655/2023	Einwohner am 31.01.2023	25
656/2023	Einwohner am 28.02.2023	26
657/2023	Einwohner am 31.03.2023	27
658/2023	Einwohner am 30.04.2023	28
659/2023	Einwohner am 31.05.2023	29
660/2023	Einwohner am 30.06.2023	30
Burggemeinde Brüggen		31
661/2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Burggemeinde Brüggen 31	
662/2023	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen	33
Gemeinde Grefrath		34
663/2023	Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2016.....	34
664/2023	Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2017.....	35
665/2023	Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2018.....	36
666/2023	Bebauungsplan Oe 8 A „Mühlengasse – Erweiterung“ und 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umfeld Burg Uda) im Parallelverfahren; Einleitung des Aufstellungsverfahrens.....	37
667/2023	Bebauungsplan Gr 32 „Im Mayfeld – Hinsbecker Straße“; Änderung des Bebauungsplanverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zu einem (projektbezogenen) Angebotsbebauungsplan	40
Gemeinde Schwalmtal.....		42
668/2023	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen	42
Stadt Willich.....		43
669/2023	Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Frau Jacquelyn Sharon Tamblyn	43
670/2023	Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Herrn Manfred Magersuppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH	44
671/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Klaus Kelle 45	
672/2023	Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2022	46
Sonstige		74
673/2023	Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen 74	
674/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	75

Kreis Viersen

635/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.07.2023
Aktenzeichen 03280509050/grä
gegen

Herrn
Alijon Ghatrovieh Husenov
Prociunu 9. 16
LT- ŠIAULIAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.07.2023

Im Auftrag

Grätsch

636/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.07.2023
Aktenzeichen 03280503001/grä
gegen**

Herrn
Mariusz Szoltun
Gryeica 2/5
PL-72-400 KAMIEN-POMORSKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.07.2023

Im Auftrag

Lentz

637/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.07.2023
Aktenzeichen 03198184518/le
gegen**

Frau
Ramouna Khodadadi
Pestalozziweg 5
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.07.2023

Im Auftrag

Lentz

638/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.07.2023
Aktenzeichen 03241165298/pe
gegen**

Herrn
Kazim Acar
Eenndenstraat 33
NL-5912 VG VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.07.2023

Im Auftrag

Peters

639/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.06.2023
Aktenzeichen 03241154709/lit
gegen**

Frau
Melanie Axer
Nierenhofer Str. 188
42555 Velbert

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.07.2023

Im Auftrag

Peters

640/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.07.2023
Aktenzeichen 03241145564/po
gegen

Herrn
Ramiz-George Taleb
Nicht Bekannt
NL-5912 VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.07.2023

Im Auftrag

Podpora

641/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2023
Aktenzeichen 03280510415/pe
gegen**

Herrn
Firat Aktas
2 okal schak no. 67b blok 0/2 usau
TR-34194 FEVZI CAKMAK MAHALLESI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2023

Im Auftrag

Peters

642/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2023
Aktenzeichen 03280509077/grä
gegen**

Herrn
Leonidas Geranakis
Kerkiras 84
GR-113 63 ATHEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

643/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.08.2023
Aktenzeichen 03280509069/grä
gegen**

Herrn
Josef Piotr Dziazo
Dolne 133
PL-34-100 WADOWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

644/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2023
Aktenzeichen 03280505829/sie
gegen**

Herrn
Marian Ionel Cucu
Jud. GJ Mun. Tirgu Jiu Nr. 82
RO-217275 COM. LELESTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.08.2023

Im Auftrag

Sieben

645/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.07.2023
Aktenzeichen 03241157252/ha
gegen**

Herrn
Ruzhdi Mensur Ruzhdi
Wickrather Straße 197
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

646/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Zoran Trifunoski**, letzte bekannte Anschrift: **Vossenberg 10, 4847 AT Teteringen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-131/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 31.07.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

647/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Richard C A J van Eekelen**, letzte bekannte Anschrift: **Achterdijk 41, 4761 RC Zevenbergen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-128/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

648/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Luka Radulovic**, letzte bekannte Anschrift: **Via Gavazza 8, I-20070 Vizzola Predabissi**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.04.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/GR,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.07.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

649/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Johannes, Petrus, Hendricus Thijssen**, letzte bekannte Anschrift: **Jan van Scorelstraat 49, NL-5914 TS Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.07.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

650/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Herr Marco MEMMERT
03.10.1980 in Viersen
zuletzt wohnhaft: Caudebec-Ring 37
41334 Nettetal
seit dem 21.06.2022 von Amts wegen abgemeldet (Stand 18.07.2023)

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230317-1259-031555** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Herrn Memmert unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

651/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Herr Anna MÜLDERS
12.07.1981 in Boleslawiecz
zuletzt wohnhaft: Breslauer Straße 3
41334 Nettetal
seit dem 01.05.2018 von Amts wegen abgemeldet (Stand 20.07.2023)

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230307-1216-046160** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Frau Mülders unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

652/2023 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung und Aufforderung zur Abholung eines Schreibens bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K, - KK 3-, Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Frau Sandy Monika EMMERICH
26.03.1982 in Viersen
zuletzt wohnhaft: Haus Dülken
Viersener Straße 53
51751 Viersen
seit dem 12/2021 nicht mehr dort aufhältig.

wird aufgefordert, sich zum Abholen eines Bescheides der Kreispolizeibehörde Viersen, Dir K / KK 3, zum Az. **230726-1428-031555** umgehend, unter Angabe des Aktenzeichens, bei der

- Kreispolizeibehörde Viersen
- Dir K / KK 3 - KHKin Schriefers, Tel. 02162/377-3324
- Mühlenberg 7
- 41751 Viersen

zu melden.

Da der Aufenthalt von Frau Emmerich unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, zugestellt. Das Nichtabholen des Bescheides kann weitere Verwaltungsprozesse nach sich ziehen, die Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Schriefers
Kriminalhauptkommissarin

653/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Ion Caldararu)

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 22.06.2023, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 279/23 (Fahrzeug: VW Passat, FIN WVVZZZ3BZXE423122)

an **Herrn Ion Caldararu**
• **20.01.1991**
Letzte bekannte Anschrift:
Emscherstraße 202
47166 Duisburg

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Brögger

654/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung der Stadt Willich, Kanal- und Straßenbau Lindenstraße

Die Stadt Willich beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Kanal- und Straßenbau Lindenstraße" mit Datum vom 15.10.2022 die Erlaubnis zu Entnahme von maximal 1.231.882 m³ Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in den Regenwasserkanal der Stadt Willich.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme sind ca. 13 Monate.

Die Arbeiten erfolgen im Bereich des Grundwassers, sodass eine Wasserhaltung erforderlich wird, um die Baugruben trocken zu halten.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³".

Nach § 7 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, von Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von Brunnen und Lanzen durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Es sind 8 Bauabschnitte für Schachtbauwerke und Rohrgräben temporär trocken zu halten. Die Dauer der einzelnen Absenkungen ist von 15 bis 40 Tagen. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die Regenkanalisation.

Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben befindet sich in der Stadt Willich, im Ortsteil Anrath entlang der Lindenstraße, zwischen der Süchtelner Straße und Gietherstraße. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Anrath, Fluren 15, 16, 17, 18 und 20.

Die Reichweite des Absenktrichters beträgt 47 m bis 318 m.

Die beabsichtigten Maßnahmen erfolgen teilweise im Bereich der Allee Lindenstraße. Ein Teil des Absenktrichters liegt im Landschaftsschutzgebiet „Flöthbach“.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Stadt Willich, die anfallende Wassermenge kann dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die zeitweisen Grundwasserabsenkungen wird innerhalb des Baugebietes nicht wesentlich in den Lebensraum von Tieren eingegriffen, erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände während der Maßnahme, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um möglichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichter sind keine Baudenkmale vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmalen in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmale bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Beweissicherungsverfahren sind zu führen.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1736 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Viersen, 26.07.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

655/2023 Einwohner am 31.01.2023**Einwohner am 31.01.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.162	7.914	8.248
Gemeinde Grefrath	14.878	7.297	7.581
Stadt Kempen	34.848	16.854	17.994
Stadt Nettetal	43.411	21.382	22.029
Gemeinde Niederkrüchten	15.223	7.475	7.748
Gemeinde Schwalmtal	19.244	9.402	9.842
Stadt Tönisvorst	29.303	14.393	14.910
Stadt Viersen	79.329	38.484	40.845
Stadt Willich	50.253	24.505	25.748
Kreis Viersen	302.651	147.706	154.945

656/2023 Einwohner am 28.02.2023**Einwohner am 28.02.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.184	7.940	8.244
Gemeinde Grefrath	14.869	7.298	7.571
Stadt Kempen	34.871	16.873	17.998
Stadt Nettetal	43.480	21.432	22.048
Gemeinde Niederkrüchten	15.218	7.474	7.744
Gemeinde Schwalmtal	19.236	9.398	9.838
Stadt Tönisvorst	29.318	14.402	14.916
Stadt Viersen	79.544	38.684	40.860
Stadt Willich	50.292	24.538	25.754
Kreis Viersen	303.012	148.039	154.973

657/2023 Einwohner am 31.03.2023**Einwohner am 31.03.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.188	7.951	8.237
Gemeinde Grefrath	14.882	7.299	7.583
Stadt Kempen	34.853	16.863	17.990
Stadt Nettetal	43.533	21.472	22.061
Gemeinde Niederkrüchten	15.218	7.470	7.748
Gemeinde Schwalmtal	19.207	9.405	9.802
Stadt Tönisvorst	29.323	14.424	14.899
Stadt Viersen	79.494	38.642	40.852
Stadt Willich	50.332	24.574	25.758
Kreis Viersen	303.030	148.100	154.930

658/2023 Einwohner am 30.04.2023**Einwohner am 30.04.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.197	7.965	8.232
Gemeinde Grefrath	14.898	7.308	7.590
Stadt Kempen	34.873	16.879	17.994
Stadt Nettetal	43.613	21.516	22.097
Gemeinde Niederkrüchten	15.198	7.466	7.732
Gemeinde Schwalmtal	19.250	9.429	9.821
Stadt Tönisvorst	29.312	14.425	14.887
Stadt Viersen	79.481	38.630	40.851
Stadt Willich	50.297	24.560	25.737
Kreis Viersen	303.119	148.178	154.941

659/2023 Einwohner am 31.05.2023**Einwohner am 31.05.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.203	7.973	8.230
Gemeinde Grefrath	14.918	7.316	7.602
Stadt Kempen	34.893	16.892	18.001
Stadt Nettetal	43.632	21.522	22.110
Gemeinde Niederkrüchten	15.204	7.462	7.742
Gemeinde Schwalmtal	19.262	9.433	9.829
Stadt Tönisvorst	29.332	14.430	14.902
Stadt Viersen	79.387	38.588	40.799
Stadt Willich	50.283	24.540	25.743
Kreis Viersen	303.114	148.156	154.958

660/2023 Einwohner am 30.06.2023**Einwohner am 30.06.2023**

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.121	7.915	8.206
Gemeinde Grefrath	14.918	7.304	7.614
Stadt Kempen	34.861	16.855	18.006
Stadt Nettetal	43.403	21.387	22.016
Gemeinde Niederkrüchten	15.174	7.450	7.724
Gemeinde Schwalmtal	19.229	9.379	9.850
Stadt Tönisvorst	29.371	14.454	14.917
Stadt Viersen	78.379	37.944	40.435
Stadt Willich	50.195	24.506	25.689
Kreis Viersen	301.651	147.194	154.457

Burggemeinde Brüggen

661/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Burggemeinde Brüggen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird nachstehender Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2021 einschließlich Lagebericht 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß §96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 460.496,45 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Die Bilanz der Burggemeinde Brüggen schließt zum 31.12.2021 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
0. Aufwendung zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	793.924,65 €
1. Anlagevermögen	111.913.215,67 €
2. Umlaufvermögen	12.524.540,60 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	353.684,25 €
Bilanzsumme Aktiva	125.585.365,17 €
Passiva	
1. Eigenkapital	56.047.254,75 €
2. Sonderposten	32.222.831,48 €
3. Rückstellungen	10.287.821,55 €
4. Verbindlichkeiten	26.023.737,77 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.003.719,62 €
Bilanzsumme Passiva	125.585.365,17 €

Die Ergebnisrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	36.623.759,78 €

2. Ordentliche Aufwendungen	-37.857.223,22 €
3. Ordentliches Ergebnis	-1.233.463,44 €
4. Finanzergebnis	154.858,71 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.078.604,73 €
6. Außerordentliches Ergebnis	618.108,28 €
Jahresergebnis	-460.496,45 €

Die Finanzrechnung 2021 weist folgende wesentlichen Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.020.956,04 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-34.738.551,74 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.717.595,70 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.400.375,83 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.317.718,39 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.917.342,56 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-4.634.938,26 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.316.933,34 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.318.004,92 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.841.256,70 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	1.804.701,70 €
Liquide Mittel	3.327.953,48 €

Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 101, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Burggemeinde Brüggen (www.brueggen.de) abgerufen werden.

Brüggen, 24. Juli 2023

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

**662/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom
05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung
von Elternbeiträgen**

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 05.07.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 20 vom 20.07.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Brüggen, den 27.07.2023

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

663/2023 Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2016

Aufgrund des § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 08.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat beschließt, dass die Ausnahmeregelung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse genutzt wird
- b) Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2016 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabschluss 2016

Der Gesamtabschluss 2016 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 106, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath innerhalb der Geschäftszeiten. verfügbar gehalten

Grefrath, den 12.07.2023
Der Bürgermeister
Schumeckers

664/2023 Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2017

Aufgrund des § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 11.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- d) Der Rat beschließt, dass die Ausnahmeregelung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse genutzt wird
- e) Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2017 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes
- f) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabschluss 2017

Der Gesamtabschluss 2017 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 106, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath innerhalb der Geschäftszeiten. verfügbar gehalten

Grefrath, den 12.07.2023

Der Bürgermeister
Schumeckers

665/2023 Gesamtabschluss der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2018

Aufgrund des § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 29.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- g) Der Rat beschließt, dass die Ausnahmeregelung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse genutzt wird
- h) Der Rat bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss 2018 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes
- i) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für den Gesamtabschluss 2018

Der Gesamtabschluss 2018 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 106, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath innerhalb der Geschäftszeiten. verfügbar gehalten

Grefrath, den 12.07.2023

Der Bürgermeister
Schumeckers

**666/2023 Bebauungsplan Oe 8 A „Mühlengasse – Erweiterung“ und
51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umfeld Burg Uda) im Parallelverfahren;
Einleitung des Aufstellungsverfahrens**

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Die Verwaltung wird beauftragt, das landesplanerische Einvernehmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für die Umfeldgestaltung Burg Uda bei der Bezirksregierung einzuholen.

Nachfolgend wird der wirksame Flächennutzungsplan der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umfeldgestaltung Burg Uda gemäß § 2 BauGB geändert (Titel: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Umfeld Burg Uda).

Die vorläufige Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auf beigefügten Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

Für den Vorentwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Absatz 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB) beschlossen.

Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Oe 8 A „Mühlengasse - Erweiterung“ wird gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Absatz 3 BauGB) mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.

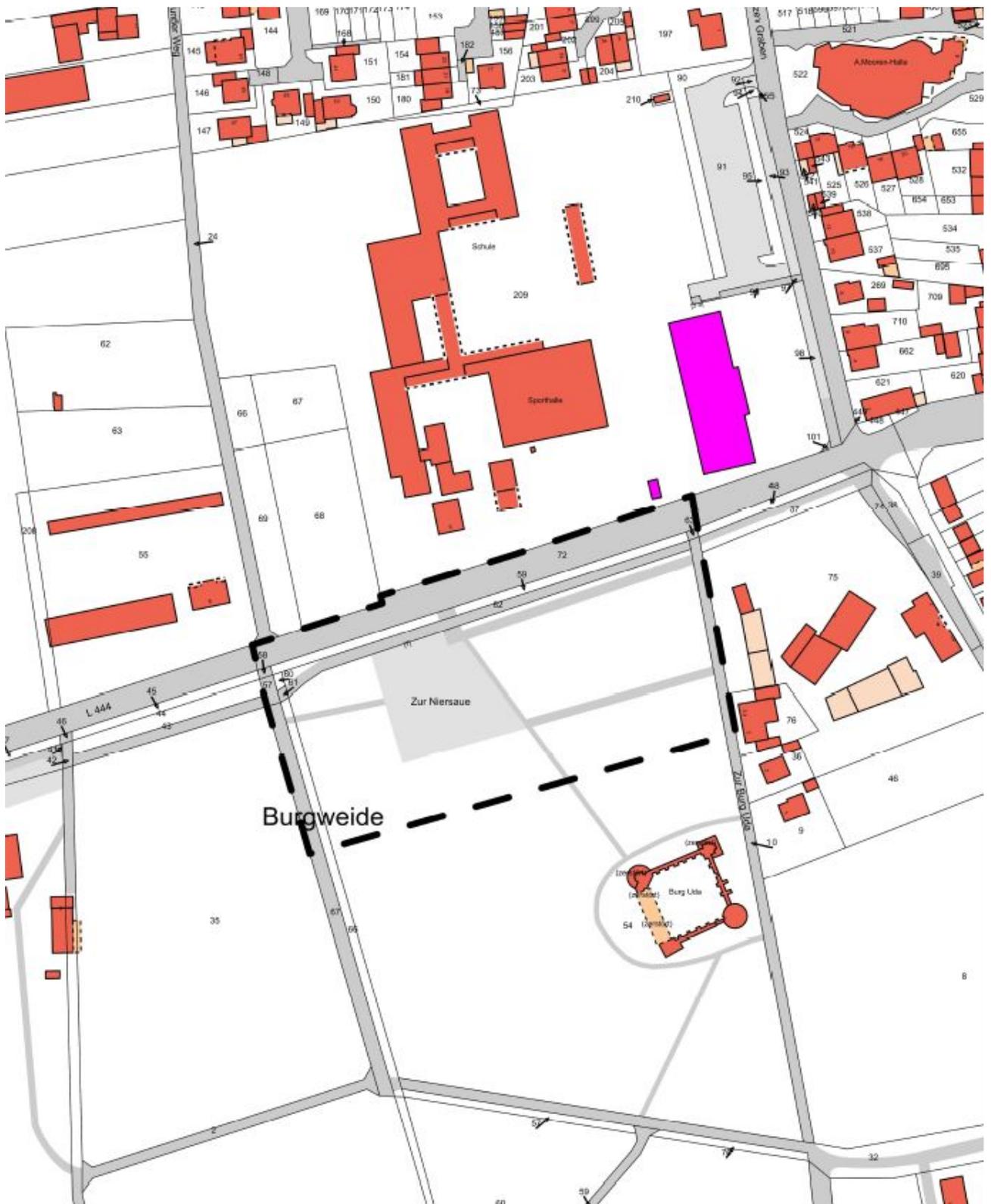
Die vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf beigefügtem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Oe 8 A „Mühlengasse - Erweiterung“ wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Absatz 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB) beschlossen.

Grefrath, den 26.07.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Übersichtskarte Oe 8 A „Mühlengasse – Erweiterung“ (unmaßstäblich)



**667/2023 Bebauungsplan Gr 32 „Im Mayfeld – Hinsbecker Straße“;
Änderung des Bebauungsplanverfahrens von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zu einem (projektbezogenen) Angebotsbebauungsplan**

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Gr 32 „Im Mayfeld - Hinsbecker Straße“ wird eingestellt. Der Beschluss vom 14.06.2022 zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 und § 13a BauGB unter Aussetzung des Beschlusses vom 18.03.1997 (Grundsatzbeschluss) wird aufgehoben.

Ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Gr 32 „Im Mayfeld - Hinsbecker Straße“ wird gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB unter Aussetzung des Beschlusses vom 18.03.1997 (Grundsatzbeschluss) aufgestellt.

Die vorläufige Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügtem Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag sowie weitere vertragliche Regelungen auszuarbeiten und mit dem Antragsteller abzuschließen.

Für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Gr 32 „Im Mayfeld - Hinsbecker Straße“ wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Absatz 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB) beschlossen.

Grefrath, den 26.07.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Übersichtskarte Gr 32 „Im Mayfeld - Hinsbecker Straße“ (unmaßstäblich)



Gemeinde Schwalmtal

668/2023 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 05.07.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 20 vom 20.07.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Schwalmtal, den 24.07.2023

gez.

Bernd Gather

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Stadt Willich

669/2023 Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Frau Jacquelyn Sharon Tamblyn

Die jetzige Anschrift von Frau Jacquelyn Sharon Tamblyn, gemeldet unter der zuletzt bekannten Anschrift: Anrather Straße 29, 47877 Willich, ist unbekannt.

Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich.

Die vorgenannte Zahlungspflichtige ist die Mahnung zu dem Kassenzeichen 011148018/0100 vom 11.07.2023 zuzustellen.

Ermittlungen nach der jetzigen Anschrift sind ergebnislos verlaufen.

Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Die Mahnung kann in Willich, im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen / Stadtkasse der Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 111 gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen oder abgeholt werden.

Vor der Abholung der Mahnung ist Kontakt mit der Leitung der Finanzbuchhaltung unter der im Internet veröffentlichten E-Mail-Adresse aufzunehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Viersen, im öffentlichen Aushang der Stadt Willich sowie im Internet unter:

www.stadt-willich.de: Rathaus & Service > Aktuelles > Bekanntmachungen

Willich, den 19.07.2023

STADT WILLICH

Der Bürgermeister

Stadtkasse

Im Auftrag

gez.

Greuel

Leiter Finanzbuchhaltung als

Vollstreckungsbehörde

**670/2023 Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Herrn Manfred Magersuppe als
Vertreter für die
Fa. Quellfresh Handels GmbH**

Die jetzige Anschrift von Herrn Manfred Magersuppe, gemeldet unter der zuletzt bekannten Anschrift: Menghofstraße, 47805 Krefeld, als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Anschrift: Alperheide 65, 47877 Willich ist unbekannt.

Eine Zustellung an den Vertreter und die vorgenannte Firma ist nicht möglich.

Die vorgenannten Zahlungspflichtigen ist die Mahnung zu dem Kassenzeichen 01153114.8/0200 vom 11.07.2023 zuzustellen.

Ermittlungen nach den jetzigen Anschriften sind ergebnislos verlaufen.

Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Die Mahnung kann in Willich, im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen / Stadtkasse der Stadt Willich, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 111 gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen oder abgeholt werden.

Vor der Abholung der Mahnung ist Kontakt mit der Leitung der Finanzbuchhaltung unter der im Internet veröffentlichten E-Mail-Adresse aufzunehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Viersen, im öffentlichen Aushang der Stadt Willich sowie im Internet unter:

www.stadt-willich.de: Rathaus & Service > Aktuelles > Bekanntmachungen

Willich, den 19.07.2023

STADT WILLICH

Der Bürgermeister

Stadtkasse

Im Auftrag

gez.

Greuel

Leiter Finanzbuchhaltung als

Vollstreckungsbehörde

671/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Klaus Kelle

Das an Herrn Klaus Kelle zuletzt wohnhaft: Röntgenstraße 71 in 47877 Willich , z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 14.07.2023, Geschäftszeichen VLST28070150/0054, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Lackmann Telefon: 02154/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.07.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

672/2023 Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Siemensring 13 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

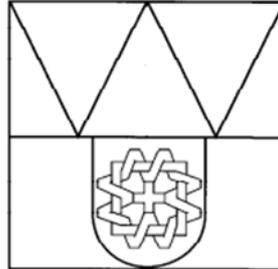
Willich, den 27. Juli 2022

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Gez.:

(Kuhlen)

Betriebsleiter



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2022

Gemeinschaftsbetriebe Willich

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA	31.12.2022	31.12.2021
	€	€		€	€
A. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			A. Eigenkapital		
B. Anlagevermögen			I. Stammkapital	250.000,00	250.000,00
I. Sachanlagen			II. Allgemeine Rücklage	2.664.145,28	2.664.145,28
1. Grundstücke und Bauten	6.170.519,88	6.127.130,88	III. Verlustvortrag	-162.271,93	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	741.578,00	370.827,00	IV. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	298.556,28	-162.271,93
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.524.090,00	1.738.910,00		<u>3.050.429,63</u>	<u>2.751.873,35</u>
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.207,22	5.364,10			
	<u>8.441.395,10</u>	<u>8.242.231,98</u>	B. Sonderposten mit Rücklageanteil	35.188,00	46.305,00
C. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen		
I. Vorräte			- Sonstige Rückstellungen	936.700,00	959.325,00
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	191.595,08	131.014,93	D. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.891.163,07	6.261.486,58
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.440,10	7.717,86	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)			€ 367.963,07 (Vj. € 370.292,51)		
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	790.184,55	1.158.891,82	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.444,79	146.183,87
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	10.840,77	8.319,87	€ 175.444,79 (Vj. € 146.183,87)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj. € 0,00)			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	8.596,48	154.828,71
	<u>802.465,42</u>	<u>1.174.929,35</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	704.371,27	797.174,72	€ 8.596,48 (Vj. € 154.828,71)		
	<u>1.698.431,77</u>	<u>2.103.119,00</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	72.103,57	54.619,42
D. Rechnungsabgrenzungsposten			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	13.798,67	13.270,95	€ 72.103,57 (Vj. € 54.619,42)		
	<u>10.169.625,54</u>	<u>10.374.621,93</u>	davon aus Steuern:		
			€ 71.879,88 (Vj. € 54.386,12)		
				<u>6.147.307,91</u>	<u>6.617.118,58</u>
				<u>10.169.625,54</u>	<u>10.374.621,93</u>

Anlage 1
Seite 4

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	9.141.369,01	8.322.254,86
2. Sonstige betriebliche Erträge	159.441,50	305.941,01
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-375.985,91	-345.973,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-988.929,30	-1.074.799,61
	<u>-1.364.915,21</u>	<u>-1.420.772,79</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.434.181,36	-4.542.260,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 351.209,22 (Vj: € 331.506,62)	-1.371.802,25	-1.396.581,01
	<u>-5.805.983,61</u>	<u>-5.938.841,13</u>
5. Abschreibungen		
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-612.186,69	-478.587,04
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.191.643,13	-922.226,76
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen € 788,38 (Vj: € 840,27)	788,38	840,27
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-28.313,97	-30.880,35
9. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	298.556,28	-162.271,93

**Anhang zum 31. Dezember 2022
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Siemensring 13, 47877 Willich.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NRW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

I. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) und § 33a KomHVO NRW besteht die Möglichkeit die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mehraufwendungen bilanziell zu behandeln. Von dieser Möglichkeit wurde im Wirtschaftsjahr 2022 kein Gebrauch gemacht.

II. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzver-

waltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

III. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich der Materialien Verkehrszeichen, der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Straßenbau / Winterdienst, Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau, Unterhaltung und Ergänzung Geräte und Maschinen für den Grünbereich und im Bereich Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich Baumaterialien und ähnlichen Waren für Schreinerei und Spielplatzkolonne sowie der Unterhaltung der Fahrzeuge und Maschinen wurde nach Bestandsaufnahme ein neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen - wie im Vorjahr - nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 790,2 T€ ausgewiesen.

IV. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 250.000 €. Zum Bilanzstichtag hat sich das Eigenkapital wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	2.664,1 T€	0,0 T€	2.664,1 T€
Verlustvortrag	0,0 T€	-162,3 T€	-162,3 T€
Jahresgewinn -verlust	-162,3 T€	460,9 T€	298,6 T€
Eigenkapital	2.751,8 T€	298,6 T€	3.050,4 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2021 verändert sich die Allgemeine Rücklage nicht. Gemäß § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung NRW wurde der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 162,3 T€ auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 298,6 T€ ab.

Anlage 1
Seite 7

V. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (623,7 T€), Rückstellung für Altersteilzeit (90,0 T€), Bereitschaftsstunden November und Dezember (20,0 T€) sowie die Beiträge Berufsgenossenschaft (20,0 T€), Umlagen Pensionen Beamte (80,0 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (40,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse (10,6 T€), Kosten für den Gesamtabchluss (1,0 T€) interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€), eine Fahrzeuginstandhaltung (16,3 T€), Contracting (9,6 T€) und eine interne Umlage (10,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	787,9 T€	-4,2 T€	783,7 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	103,9 T€	-13,9 T€	90,0 T€
Sonstige Rückstellungen	67,5 T€	-4,5 T€	63,0 T€
Summe Rückstellungen	959,3 T€	-22,6 T€	936,7 T€

VI. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2021 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2022 wie folgt entwickelt:

	<u>2021</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2022</u>
Friedhofswesen	923,0 T€	110,6 T€	1.033,6 T€
Grünpflege	3.530,4 T€	436,0 T€	3.966,4 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	1.902,8 T€	79,9 T€	1.982,7 T€
Tiefbau	826,4 T€	15,8 T€	842,2 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	441,1 T€	116,1 T€	557,2 T€
Abwasser	698,5 T€	60,8 T€	759,3 T€
Betriebserträge Sparten	8.322,2 T€	819,2 T€	9.141,4 T€

Anlage 1
Seite 8

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2022 und des Personalaufwandes in 2022 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2021</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2022</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	115	0	115
Löhne, Gehälter, Vergütungen	4.728,7 T€	-226,7 T€	4.502,0 T€
Soziale Abgaben	878,6 T€	74,2 T€	952,8 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	331,5 T€	19,7 T€	351,2 T€
Summe	5.938,8 T€	-132,8 T€	5.806,0 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen im Wesentlichen Zinsen für vier Fremddarlehen (28,3 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungszuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Finanzielle Verpflichtungen bestehen aus diversen längerfristigen Contracting-Verträgen mit der Stadtwerke Willich GmbH betreffend den Betriebssitz Siemensring 13 in Willich in Höhe von 246,6 T€ pro Jahr, wobei eine Indexierung nicht berücksichtigt ist.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen befristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 14 T€ sowie Wartungsverträge für eine Brandmeldeanlage (10,0 T€) und eine Lüftungsanlage (4,0 T€) pro Jahr. Zusätzlich bestehen Prüfungs- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

elektronische Kopie

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 103 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.460,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 85.311,70 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 1.252,54 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Bäumges, Johannes		Rechtsanwalt
Becker, Hagen		Kaufmann im Einzelhandel
Danisch, Marcel		Selbstständig
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	Vorsitzender	KFZ-Mechatroniker / Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater u. Wirtsch.-Prüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Lenz, Jens	stellv. Vorsitzender	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wenderoth, Ulrike		Grundschullehrerin
Wittkopp, Eleonore		Kauffrau Groß- und Außenhandel

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2022 zu drei Sitzungen zusammen.

Anlage 1
Seite 10

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratsstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter schlage ich vor den Jahresüberschuss in Höhe von 298.556,28 € zunächst zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrages (162.271,93 €) zu verwenden.

Von dem über den Verlustvortrag hinausgehenden Betrag (136.284,35 €) sollen 90.000,00 € einer Zweckgebundenen Rücklage „Notfallvorsorge“ und 46.284,35 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Willich, 14. März 2023


Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

elektronische Kopie

Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte		
	31.12.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	Abgänge	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
EDV-Software	13.709,75	0,00	1.032,27	0,00	12.677,48	13.709,70	13.709,70	12.677,43	12.677,43
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke und Bauten	6.154.264,07	143.249,85	0,00	5.364,10	6.302.878,02	27.133,19	105.224,95	132.358,14	6.170.519,88
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.497.851,33	509.917,33	101.358,02	0,00	1.906.410,64	1.127.024,33	137.012,33	1.164.032,64	741.578,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.447.836,46	154.967,41	33.825,45	0,00	4.568.978,42	2.708.926,48	369.149,41	3.044.888,44	1.524.090,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.364,10	-5.207,22	0,00	-5.364,10	-5.207,22	0,00	0,00	0,00	-5.207,22
	12.105.315,96	813.341,81	135.183,47	0,00	12.783.474,30	3.863.084,00	611.386,69	133.191,47	4.341.279,22
	12.119.025,71	813.341,81	136.215,74	0,00	12.796.151,78	3.876.793,70	611.386,69	134.223,74	4.353.956,65

Anlage 1
Seite 12

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2022

Art der Verbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheiten	
	Gesamtbetrag €	bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.891.163,07 (Vj. 6.261.486,58)	367.963,07 (Vj. 370.292,51)	1.265.920,00 (Vj. 1.305.922,82)	4.257.280,00 (Vj. 4.585.271,25)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.444,79 (Vj. 146.183,87)	175.444,79 (Vj. 146.183,87)	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	8.596,48 (Vj. 154.828,71)	8.596,48 (Vj. 154.828,71)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	72.103,57 (Vj. 54.619,42)	72.103,57 (Vj. 54.619,42)	-	-	-	-
	<u>6.147.307,91</u>	<u>624.107,91</u>	<u>1.265.920,00</u>	<u>4.257.280,00</u>		

Anlage 1
Seite 13

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2022							
	Betrag insgs. €	Friedhofs- wesen €	Grünpflege €	Winterdienst und Stadtreinigung €	Tiefbau €	Werkstätten, Transporte u.ä. €	Abwasser €
1. Umsatzerlöse	9.141.369,01	1.033.571,72	3.966.354,12	1.982.656,49	842.214,30	557.222,75	759.349,63
2. sonstige betriebliche Erträge	159.441,50	30.866,90	53.526,50	41.112,32	11.464,79	8.713,24	13.757,75
3. Materialaufwand	-1.364.915,21	-115.043,73	-584.681,04	-190.756,09	-256.212,67	-151.019,86	-67.201,82
4. Personalaufwand	-5.805.983,61	-714.295,95	-2.519.554,97	-1.419.959,05	-397.141,13	-277.253,11	-477.779,40
5. Abschreibungen	-612.186,69	-71.810,75	-274.676,14	-132.849,90	-44.881,72	-34.110,11	-53.858,07
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.191.643,13	-138.535,31	-533.849,72	-256.191,31	-87.393,00	-71.503,15	-104.170,64
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-27.525,59	-3.228,80	-12.350,19	-5.973,30	-2.018,01	-1.533,68	-2.421,61
8. Jahresüberschuss	298.556,28	21.524,08	94.768,56	18.039,16	66.032,56	30.516,08	67.675,84

elektronische Kopie

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, operative Abfallwirtschaft einschl. Betrieb des Wertstoffhofes, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtverwaltungsdirektor Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet im Ortsteil Willich eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird ein Jahresüberschuss von 298,6 T€ (Vorjahr: Jahresfehlbetrag 162,3 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 3,27 % (Vorjahr: -1,9 %).

Für 2022 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 14,9 T€ geplant worden.

Dies war in Bezug auf die Pandemiesituation im Negativen und die zu erwartenden Synergien in der neuen Betriebsstätte im Positiven noch vorsichtig geschätzt. Die zu Beginn des Jahres 2022

noch nicht absehbar stark inflationäre Entwicklung insbesondere im Energie- und Baustoffsektor machte eine unterjährige Nachsteuerung erforderlich.

Dies wurde laufend beobachtet und im unterjährigen Finanzberichtswesen benannt und kalkuliert dargestellt.

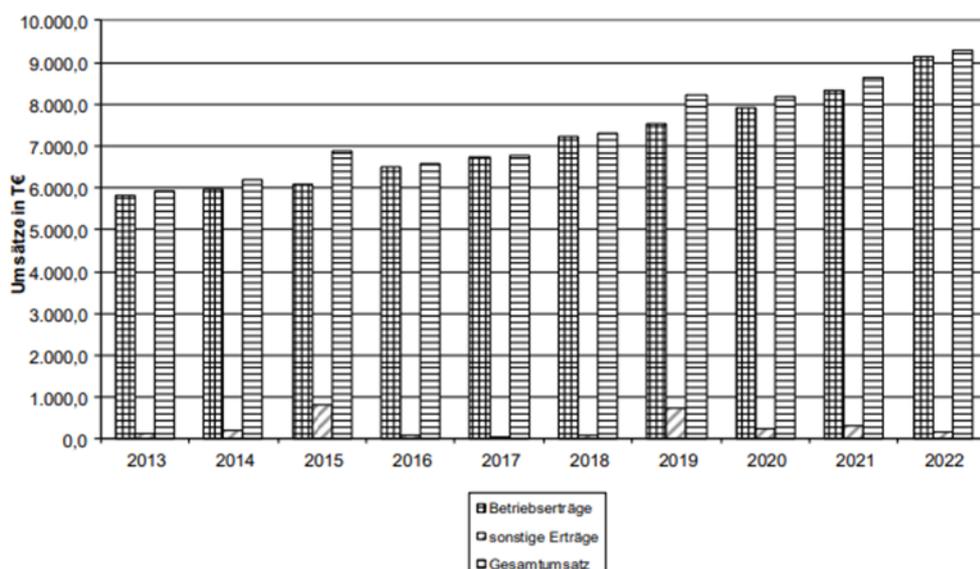
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2022		2021	
1. Umsatzerlöse	9.141,4	€	8.322,2	€
2. Sonstige betriebliche Erträge	159,4	€	9.301,6	€
3. Materialaufwand		-1.364,9	305,9	€
4. Personalaufwand		-5.806,0		8.628,1
5. Abschreibungen		-612,2		-1.420,8
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.191,6		-5.938,8
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-27,5		-478,6
8. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		298,6		-922,2
				-30,0
				€

Umsatzentwicklung von GBW



Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2022 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2022
Friedhofswesen	21,5 T€
Grünpflege	94,8 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	18,1 T€
Tiefbau	66,0 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	30,5 T€
<u>Abwasser</u>	<u>67,7 T€</u>
Betriebserträge Sparten	298,6 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2022 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2022	2021
<u>Personalaufwand</u>	5.806	5.939
Gesamtleistung	9.141	8.322
Personalquote in %	63,5	71,4
<u>Materialaufwand</u>	1.365	1.421
Gesamtleistung	9.141	8.322
Materialquote in %	14,9	17,1

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 813,3 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen, Eigenkapital und Fremddarlehen gedeckt.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2022	2021
<u>Anlagevermögen</u>	8.441	8.242
Gesamtvermögen	10.170	10.374
Anlagenintensität in %	83,0	79,4
<u>Fremdkapital</u>	7.084	7.576
Gesamtkapital	10.170	10.375
Verschuldungsgrad in %	69,7	73,0

Anlage 1
Seite 17

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 102,0 % (Vorjahr: 105,4 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresergebnisses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 30,0 % (Vorjahr: 26,5 %).

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel, die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände (1.507 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.561 T€) nicht. Es besteht eine Unterdeckung in Höhe von 54 T€ (Vorjahr: Überdeckung 287 T€). Die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5.523 T€ (Vorjahr: 5.891 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 54,3 % (Vorjahr: 56,8 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Anlage 1
Seite 18

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2022 auf 704,4 T€ (Vorjahr: 797,2 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	<u>2022</u> T€	<u>2021</u> T€
Jahresergebnis	299	-162
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	612	479
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-22	184
- Auflösung der passivierten Sonderposten	-11	-12
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	312	-667
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-101	-65
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-2	-23
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	27	30
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.114	-236
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4	35
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-813	-1.559
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-809	-1.524
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-370	-369
- Gezahlte Zinsen	-28	-31
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-398	-400
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-93	-2.160
+ Finanzmittelfonds am 01.01.	797	2.957
= Finanzmittelfonds am 31.12.	704	797

elektronische Kopie

III. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von -49 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken, den Erhalt des Anlagevermögens sichern und innovative technische Weiterentwicklungen ermöglichen.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2022 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2023 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann. Das sich verändernde Klima hat besonderen Einfluss auf die Arbeit dieser Sparte. Diese Entwicklung hat sich im sehr hohen Wässerungsbedarf im Sommer 2022 eindrücklich manifestiert.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städti-

Anlage 1
Seite 20

schen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen korrespondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren je nach saisonaler Besonderheit möglich. Für die nächsten Wirtschaftsjahre wurde der Winterdienst neu kalkuliert und vereinbart.

Durch den Aufbau einer zusätzlichen Kolonne mit zusätzlicher Personalaufstockung aus einer geförderten Aktion der Arbeitsagentur wird flexibel auf Pflege- und Reinigungsmissstände aus eigener Beobachtung und auf Hinweisen aus der Bevölkerung reagiert. Der neben der festen Personalkostenerstattung erwirtschaftete Kostendeckungsbeitrag kommt dem Gesamtergebnis der GBW zu Gute. Nach den bisherigen Erfahrungen jetzt im mittlerweile vierten Jahr ist der Betreuungsaufwand für die Mitarbeiter in Verbindung mit einem Jobcoaching über das Jobcenter auch für die GBW als überdurchschnittlich hoch einzustufen.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Gerade die Aufgaben der Schilderwerkstatt haben im Rahmen von notwendigen Pflegemaßnahmen an Verkehrs- und Straßenbenennungsschildern und höheren Anforderungen bei öffentlichen Veranstaltungen an verkehrslenkenden und -sichernden Einrichtungen erheblich zugenommen. Hier sind dauerhaft drei Arbeitskräfte gebunden. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die Kfz-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen. Die besseren Gegebenheiten in der neuen Betriebsstätte dienen der Qualität und stellen einen enormen Zugewinn für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit dar.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Um-

elektronische Kopie

Anlage 1
Seite 21

saterlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert. Durch nicht geplante Vakanz von drei Stellen, die erst in 2023 besetzt werden können, sind hohe administrative Anforderungen entstanden und das sehr hohe Engagement der vorhandenen Mitarbeiter ist sehr lobenswert und für diesen Bereich existentiell gewesen.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan dargestellt. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich im Wesentlichen an der reinen Aufwandsdeckung orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

In 2022 waren, wie bereits prognostiziert, zwei Faktoren ergebnisbeeinflussend. Die inflationäre Entwicklung bei den Preisen für Energie und Betriebs- und Produktionsmittel war im Ergebnis nicht ausreichend in den Preiskalkulationen und damit im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt. Bei steigendem Bedarf und Aufwand für Subunternehmereinsätze entsprachen die Preisverhandlungen (Vergabeentscheidungen nach Ausschreibungen) im Ergebnis nicht mehr den Vorkalkulationen im Wirtschaftsplan. Hier musste, allerdings geringfügig, nachverhandelt werden. Nach aufwändiger Nachkalkulation zu den neuen Gegebenheiten auf der Aufwandsseite wurden in Absprache mit dem Stadtkämmerer neben den vorkalkulierten Einheitspreisen prozentuale à-Konto-Abschläge auf die Rechnungen addiert. Bei der Nachkalkulation zum Jahresende waren einige Bereiche dann immer noch nicht auskömmlich, andere dagegen wohl, sodass wir unterjährig insbesondere die städtischen Gebührenhaushalte betreffende Positionen wieder in der Jahresschlussrechnung entlasten konnten, damit Gebührenzahler nicht mit ungerechtfertigten Aufwandsabrechnungen belastet werden. Im Ergebnis konnte aber ein gutes positives Ergebnis für die GBW erreicht werden.

Für mögliche Energiemangellagen soll in die Betriebssicherheit der GBW mit der Beschaffung von Stromgeneratoren und einem Flüssiggastank mit technischer Anpassung des vorhandenen Blockheizkraftwerkes zur Wärme- und Stromgewinnung investiert werden. Dies dient dem Erhalt der Betriebs- und Einsatzfähigkeit der GBW als besonders kritischer Infrastruktur zugunsten der Stadt Willich. Der Betriebsleiter der GBW ist auch gesetztes Mitglied im SAE. Hierfür sind Investitionsmittel erforderlich, die im Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt sind, zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2023 aber noch nicht abschließend kalkuliert werden konnten.

elektronische Kopie

IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Anlage 1
Seite 23

VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2022 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiter*innen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Der Betrieb ist auch bemüht, die Mitarbeiter zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Willich zu motivieren und ist bei der Personalgewinnung, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, aus den Reihen der freiwilligen Feuerwehr erfolgreich hier weitere Ergänzungen zu finden. So trägt der Betrieb zur notwendigen Tagesverfügbarkeit der Feuerwehr positiv bei.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiter*innen für ihren persönlichen Einsatz im Sinne der „Gemeinschafts-“betriebe Willich und der nach wie vor hohen Disziplin zur gegenseitigen Gesundheitserhaltung und damit auch dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der GBW in 2022.

Willich, 14. März 2023


Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

elektronische Kopie



Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Anlage 2
Seite 1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der

elektronische Kopie



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Anlage 2
Seite 2

Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

elektronische Kopie



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW

Anlage 2
Seite 3

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 28. April 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie



STADT WILLICH

B E S C H L U S S

aus der Sitzung
des Rates
am Dienstag, 13.06.2023

öffentlicher Teil

**TOP 7. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 von GBW und 23/126
Behandlung des Jahres- ergebnisses für das Wirtschaftsjahr
2022 sowie Entlastung der Betriebsleitung bzw. des
Betriebsausschusses**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Feststellung des von dem Betriebsleiter mit einer Bilanzsumme von 10.169.625,54 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 298.556,28 € aufgestellten Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes für GBW.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 298.556,28 € soll zunächst zum Ausgleich des bestehenden Verlustvortrages (162.271,93 €) verwendet werden. Von dem über den Verlustvortrag hinausgehenden Betrag (136.284,35 €) sollen 90.000,00 € einer zweckgebundenen Rücklage „Notfallvorsorge“ und 46.284,35 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Darüber hinaus erteilt der Stadtrat einstimmig, dem Betriebsausschuss in Bezug auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung GBW Entlastung für das Jahr 2022.

Sonstige

673/2023 Verbandsversammlung

Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 6. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (100. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 15. August 2023, 18.00 Uhr (Einlass: ab 17: Uhr), Sparkasse Krefeld, **Bürogebäude Rheinstraße 68, Erdgeschoss, Konferenzraum 1 + 2**, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Personalangelegenheiten des Vorstandes
- 2.1 Genehmigung der Wiederbestellung eines Mitgliedes des Vorstandes
3. Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
4. Vorlage des Jahresabschlusses 2022 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkasse- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
6. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2022 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
7. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

674/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 26.04.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102689605

Nr. 3102856915

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 26.07.2023

Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

